



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (224 Ds) 237 Js 3317/23 (31/23)

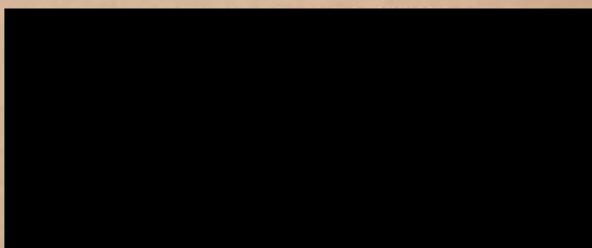
In der Strafsache

g e g e n



wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 17.11.2023, an der teilgenommen haben:



als Strafrichterin

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

als Verteidiger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Nötigung zu einer

Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,- Euro

verurteilt.

Der Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 60,- Euro, beginnend mit dem auf die Zahlungsaufforderung der Staatsanwaltschaft folgenden Monat, jeweils bis zum 15. eines Monats zu zahlen.

Diese Vergünstigung entfällt, wenn die Angeklagte schuldhaft zwei Raten nicht rechtzeitig zahlt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52 StGB

Gründe:

I.

Die zur Zeit der Hauptverhandlung [REDACTED] Jahre alte Angeklagte ist [REDACTED]
Staatsbürgerin, ledig und kinderlos. [REDACTED]
[REDACTED]

Die Angeklagte wurde bislang nicht rechtskräftig verurteilt.

II.

Am 15. Mai 2023 beteiligte sich die Angeklagte ab ca. 7:18 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“, bei der sie und acht weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die fünfspurige Fahrbahn des Hohenzollerndamm/ Rudolstädter Straße, 10713 Berlin, setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern.

Die Angeklagte setzte sich in Ausführung des gemeinsamen Tatplanes vor den vierten Fahrstreifen, an siebter Position vom Mittelstreifen aus gesehen mit Blickrichtung Autobahnauf- und -abfahrt. Die acht weiteren Personen setzten sich mit der gleichen Blickrichtung so über die gesamte Breite der Fahrbahn, dass kein Fahrzeug passieren konnte. Die dergestalt blockierte Fahrbahn war von der Fahrbahn in der Gegenrichtung durch ein Verkehrsschutzgitter getrennt, eine bauliche Abtrennung, die von keinem Fahrzeug überfahren werden konnte. Acht der neun Blockierenden hatten sich mit jeweils einer Hand auf der Fahrbahn festgeklebt. Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Blockade hatte auch die Angeklagte ihre linke Hand mit Sekundenkleber am Asphalt befestigt. Eine Person war nicht verklebt, um ggf. eine Rettungsgasse zu ermöglichen. Eine weitere Person war mit einem Betonsandgemisch festgeklebt, deren Ablösung ca. drei Stunden dauerte. Wie von der Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zur Freigabe des ersten Fahrstreifens für den Fließverkehr ca. eine Stunde später zu einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. Bis zu diesem Zeitpunkt saßen die Fahrzeugführenden zwischen dem Kreuzungsbereich der Autobahnzufahrt und den Blockadeteilnehmern an der Ecke Rudolstädter Str. wie in einer Tasche fest. Dabei handelte es sich um ca. 13 Fahrzeuge und einen BVG-Bus, die nach der ersten Reihe festsaßen. Vor den Blockadeteilnehmern waren Transparente mit klimapolitischem Inhalt ausgebreitet. Mehrere der angehaltene Fahrzeugführenden äußerten wiederholt und lautstark ihren Unmut über die Blockierenden, Hupgeräusche ertönten. Alle Mittäter handelten, um mindestens die auf dem Hohenzollerndamm nach der Autobahnzufahrt und vor der

Rudolstädter Str. befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Beendigung der Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern und dadurch erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit für die aus ihrer Sicht unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels zu erzielen. Aufgrund der Blockade, die die gesamte Breite der Fahrbahn einnahm, konnte jedenfalls für die Dauer einer Stunde kein Fahrzeug die Kreuzung Hohenzollerndamm / Rudolstädter Str. / Seesener Str. passieren. Die Blockade war von der Angeklagten und seinen Mittätern bewusst im Berufsverkehr gebildet und zuvor nicht konkret angekündigt worden.

Vor der Räumung der Blockade wies der Polizeibeamte [REDACTED] die Angeklagte und ihre Mittäter darauf hin, dass die Blockade als Versammlung gewertet werde und auf die Gefahrenlage durch den angehaltenen Fließverkehr. Die Blockadeteilnehmer wurden durch [REDACTED] um 7:51 Uhr aufgefordert, den zugewiesenen Kundgebungsort auf dem Gehweg aufzusuchen. Um 7:53 Uhr wurde die Aufforderung wiederholt. Obwohl die Angeklagte und ihre Mittäter die Ansagen gut verstanden, erfolgte keine Reaktion. Um 7:56 Uhr erging eine Auflösungsverfügung durch den [REDACTED] unter Androhung unmittelbaren Zwanges bei der Räumung der Straße. Da weiterhin keine Reaktion der Blockadeteilnehmer erfolgte, wurden die festgeklebten Hände zunächst durch die eingesetzten Polizeibeamten durch den Einsatz von Speiseöl, Pinseln und Holzspateln von der Fahrbahn gelöst und die Betroffenen anschließend von der Fahrbahn verbracht. Um 8:18 Uhr begann die Ablösung der Angeklagten von der Fahrbahn, die mindestens zwei Minuten andauerte und mittels eines Pinsels und Speiseöls durch [REDACTED] durchgeführt wurde, indem er das Speiseöl mit drückenden und schiebenden Bewegungen des Pinsels unter Finger und Handfläche verteilte. Um 08.28 Uhr wurde die Angeklagte nochmals von [REDACTED] aufgefordert, die Fahrbahn freiwillig zu verlassen. Nachdem die Angeklagte dies verweigerte, wurde sie von [REDACTED] und einem weiteren Polizeibeamten unter Anwendung eines Handbeugehebels mit schleifenden Beinen zum Gehweg getragen.

III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren glaubhaften Angaben und der Auskunft aus dem Bundeszentralregister.
2. Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme.

Die Angeklagte hat die ihr vorgeworfene Handlung als solche in der Hauptverhandlung wie festgestellt eingeräumt und angegeben, dass sie sich auf der Straße angeklebt habe, um auf die

Klimakatastrophe aufmerksam zu machen, weil die Regierung nicht ausreichend handele. Sie sieht dies als ihre Verantwortung für ihre Familie und die zukünftigen Generationen.

Die Einlassung der Angeklagten ist glaubhaft. Sie hat ihre Handlung eingeräumt und ihre Motivlage nachvollziehbar, zusammenhängend und widerspruchsfrei geschildert.

Dass die Angeklagte gemeinschaftlich mit den acht weiteren Teilnehmern der Blockadeaktion gehandelt hat und das ihr bekannt war, dass sich neben ihr weitere Teilnehmer auf der Fahrbahn festkleben wollten, ergibt sich darüber hinaus auch aus dem festgestellten Verhalten sämtlicher neun Teilnehmer, die sich gemeinsam auf die Straße gesetzt, einheitlich orangefarbene Weitwarnwesten getragen, Transparente gezeigt und sich bis zur Räumung durch Polizeibeamte nicht freiwillig vom Ort der Straßenblockade entfernt hatten, wie dies aus der Videoaufnahme ersichtlich ist und von den Polizeibeamten [REDACTED] bekundet wurde. Dem Video zur Blockade sind zudem die festgestellten Zeiten und Inhalte der Durchsagen des Zeugen [REDACTED] zu entnehmen. Der Zeuge [REDACTED] hat angegeben, dass er die Blockierenden als Versammlung angesehen hat, da diese Transparente zeigten. Weil der Fließverkehr angehalten war und eine Gefahrsituation für die Verkehrsteilnehmer bestand, habe er die nicht angezeigte Versammlung auf den Gehweg verwiesen, nachdem dieser Verfügung auch nach der zweiten beschränkenden Durchsage keine Folge geleistet wurde, habe er die Versammlung aufgelöst und für die Räumung der Straße unmittelbaren Zwang angekündigt. In dem Video ist zu sehen, dass die Gegenfahrbahn mit einem Verkehrsschutzgitter abgetrennt ist und so der Mittelstreifen nicht überquert werden kann.

Soweit der Zeuge [REDACTED] angegeben hat, dass die Angeklagte nach Ablösung von der Fahrbahn freiwillig aufgestanden sei, folgt das Gericht dieser Bekundung nicht. Zum einen hat die Angeklagte sich dahingehend eingelassen, dass sie unter Anwendung schmerzhafter Griffe von der Fahrbahn getragen worden sei. Zum anderen ist in der Videoaufnahme ab Minute 8:28 Uhr zu sehen, wie die Angeklagte von zwei Polizeibeamten von der Straße getragen wird, nachdem PM Paschke einige Minuten im Gespräch mit ihr war. Im Übrigen sind die Bekundungen der beiden Polizeizeugen glaubhaft und stimmen mit der Videoaufnahme überein.

Die Videoaufnahme zeigt das Blockadegeschehen ab ca. 7.39 Uhr beginnend kurz vor der ersten Durchsage des [REDACTED]. Es sind neun sitzende Personen auf den fünf Fahrstreifen mit Blickrichtung Autobahnzufahrt zu sehen, die an den über der Straße hängenden Schilderbrücken zu erkennen ist. Alle sitzenden Personen tragen eine orangefarbene Weitwarnweste. Aus dieser gleichförmigen Ausstattung, dem gemeinsamen Sitzen und dem Zeigen mehrerer Transparente, die auch vor jeweils mehreren Personen ausgebreitet sind, schließt das Gericht, dass die neun Blockadeteilnehmer einem gemeinsamen Tatplan folgen. Aus der Gesamtsituation schließt das Gericht, dass der Angeklagten bekannt war, dass sich auch die weiteren Personen im Rahmen der

Blockade an der Fahrbahn festkleben und sich nicht freiwillig vom Ort der Blockade entfernen werden.

Im Video ist insbesondere zu sehen, dass die Blockadeteilnehmer eine so dichte Kette bilden, dass für Fahrzeuge aller Art kein Durchkommen mehr möglich war. Zu sehen ist, dass sich eine Vielzahl von PKW aufstaut und auch ein BVG-Bus in der Situation in der dritten Reihe festsaß. In Sichtweite bis zu den Verkehrsschildern, die auf die Autobahnzufahrt hinweisen sind mindestens 13 Pkw und der BVG-Bus hinter der ersten Fahrzeugreihe zu sehen.

Der Zeuge Paschke bekundete, dass er den Rückstau bis zum Hohenzollerndamm 150/152 und damit noch über die Autobahnzu- und -abfahrt wahrgenommen hat, weil er mit seinem Zugführer die Strecke abgelaufen sei. Der Zeuge Kaiser bestätigte, dass ihm dies unmittelbar so berichtet worden sei.

Nach alledem war das Gericht überzeugt, dass sich das Tatgeschehen so, wie unter II. dargestellt, auch tatsächlich ereignet hat.

IV.

Nach den Feststellungen hat sich die Angeklagte einer gemeinschaftlichen Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2 StGB und eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht.

1. Die Angeklagte hat dadurch, dass sie sich bewusst auf die fünfspurige Fahrbahn im Kreuzungsbereich Hohenzollerndamm / Rudolstädter Str. gesetzt hat, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit ihren Mittätern, den anderen neben ihr sitzenden Protestierenden der sog. „Letzten Generation“, Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen dadurch im Stau stehenden Personen verübt. Gewalt liegt vor bei physisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (vgl. Fischer, StGB, 70. A., § 240 Rn. 8). Zwar mag dies für die direkt vor den Protestierenden stehenden Fahrzeugführer nicht gelten, weil diese durch die menschliche Blockade keinem physischen Zwang ausgesetzt waren, da diese Fahrzeugführer mit der Motorkraft ihrer Fahrzeuge physisch die Blockade hätten durchbrechen können. Anders verhält es sich jedoch mit den hinter diesen - also in zweiter Reihe und weiteren, dahinter befindlichen Reihen - auf der Autobahnausfahrt stehenden Fahrzeugführern, die im Gegensatz dazu nicht lediglich psychisch durch die Gefahr, bei einem Weiterfahren die Protestierer erheblich zu verletzen oder gar zu töten, am Weiterfahren gehindert wurden, sondern physisch durch die vor ihnen (aufgrund des erwähnten psychischen Zwangs, keine Menschen verletzen zu wollen) bereits angehaltenen Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge stellten eine unüberwindliche körperliche Barriere für die dahinter auf der Ausfahrt stehenden Fahrzeuge dar,

die auf einer Autobahnausfahrt auch nicht wenden oder sonst ausweichen konnten bzw. dies nicht durften. Auf diese (Aus-) Wirkungen kam es der Angeklagten und den Mitprotestierenden bei der durchgeführten Blockadeaktion auch gerade an (vgl. dazu sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“, vgl. BGH, Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95 -, juris Rn. 13 ff., Fischer, aaO. Rn. 17, 23 – Rn. 17 a.E. ausdrücklich auch zum Festkleben von Körperteilen auf Fahrbahnen; die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ wurde allgemein gebilligt von BVerfG v. 07.03.2011, 1 BvR 388/05, Rn. 26 ff. in juris).

Die Tat war auch als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen und insbesondere nicht durch die in Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit, deren Prüfungsmaßstab hier allein maßgeblich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 -, juris Rn. 38), gerechtfertigt. Die vorzunehmende Prüfung der Zweck-Mittel-Relation ergibt im vorliegenden Fall, dass der Einsatz des Nötigungsmittels der Gewalt, nämlich die gewaltsame, gezielte Blockade der Verkehrsteilnehmer, zu dem angestrebten Zweck, der in der Erlangung öffentlich-mediale Aufmerksamkeit lag, als verwerflich anzusehen ist.

Vorauszuschicken ist zunächst, dass eine inhaltliche Bewertung der politischen Ziele der Versammlungsteilnehmer durch das Gericht bei der Prüfung der Zweck-Mittel-Relation grundsätzlich nicht stattzufinden hat, vielmehr hat das Gericht, wie auch der Staat insgesamt, gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltsneutral zu bleiben (vgl. BVerfG, aaO. Rn. 60). Andererseits sind diese politischen Ziele aber auch nicht als Zwecke iSd. im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung durchzuführenden Zweck-Mittel-Relation des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen (vgl. Fischer, aaO., Rn. 44). Dies hat zur Folge, dass bei der Bewertung eines Eingriffs in die Rechte Dritter durch politische Versammlungen der Inhalt eines politischen Ziels grundsätzlich keine Rolle spielen darf, also nicht etwa bestimmte Ziele (selbst wenn sie noch so hochstehend und wertvoll erscheinen) seitens des Gerichts als wertvoller angesehen werden dürfen als andere. Dies gilt auch für das von der Angeklagten verfolgte Anliegen des Klimaschutzes, obgleich Art 20a GG den Umweltschutz als Staatsziel festschreibt. Dieses in Art. 20a GG enthaltene Klimaschutzgebot normiert aber auch nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 157, 30 ff) (nur) eine Pflicht des Staates zum Klimaschutz bzw. eine Pflicht des Staates zur Herstellung von Klimaneutralität. Diese Pflicht des Staates soll bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gegenüber dem Staat einklagbar sein. Eine Ermächtigung des einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung von medialer öffentlicher Aufmerksamkeit für weiter gehende Klimaschutzmaßnahmen ist damit jedoch keineswegs verbunden, so dass der Regelung des Art. 20a GG bei der gemäß § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Prüfung der Zweck-Mittel-Relation nicht zum Tragen kommt.

Die Angeklagte und ihre Mittäter können sich zwar auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Demnach dürfen sie sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln, ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat konstitutiv ist. Über Ziel, Gegenstand, Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung können die Grundrechtsträger frei bestimmen. Damit ist ihnen auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-) Ziele zu generieren (vgl. BVerfG aaO. Rn. 39, 63). Von diesem Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer ist jedoch nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigung die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Denn Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Willensbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfefähliche Durchsetzung eigener Forderungen (BVerfG, aaO., Rn. 44). Nur mit der Ausübung des Versammlungsrechts unvermeidbare nötige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG ohne Weiteres gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfG, aaO., Rn. 54). So liegt der Fall hier jedoch gerade nicht. Vielmehr diente die Straßenblockade gerade und ausschließlich dem Zweck, die Verkehrsteilnehmenden in dem Kreuzungsbereich gezielt zu blockieren, diese also gezielt in ihrer Fortbewegungsfreiheit und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zu beschränken.

Während sich die Angeklagte und ihre Mittäter auf das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG berufen können, ist andererseits festzuhalten, dass ihr gezieltes Handeln die allgemeine Handlungsfreiheit der zwangsweise auf der auf dem Hohenzollerndamm vor der Kreuzung stehenden Verkehrsteilnehmenden gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erheblich beeinträchtigt hat. Diese konnten sich weder mit ihrem Fahrzeug in die gewünschte Richtung fortbewegen noch einen Umweg nehmen und damit der Blockade ausweichen oder diese umfahren. Ebenso wenig war es ihnen möglich, ihre Fahrzeuge zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, weil sie dieses dadurch aufgeben und ihrerseits den nachfolgenden Verkehr unzulässig dauerhaft behindert hätten. Damit waren sie im Ergebnis für die Zeit bis zur Beendigung der Blockade durch die Polizei räumlich auf den Bereich in ihrem bzw. unmittelbar um ihr Fahrzeug herum beschränkt, was durch diese erhebliche Zwangswirkung fast wie ein Eingesperrt sein wirkt. Zu dieser unmittelbaren Zwangswirkung kommen die daraus folgenden weiteren Einschränkungen der blockierten Verkehrsteilnehmer hinzu, die durch das Verhindern jeglicher nennenswerter Fortbewegungsmöglichkeiten in ihren Plänen an diesem Tag zeitlich ganz erheblich beeinträchtigt wurden.

Dies war auch der Zweck der Angeklagten und ihrer Mittäter iSd. § 240 Abs. 2 StGB, ihre Straßenblockade zielte auf die Lahmlegung des Verkehrs auf einer stark frequentierten Straße in Berlin zu einer Hauptverkehrszeit am Morgen an einem Werktag. Damit sollte eine möglichst weit reichende mediale, öffentliche Aufmerksamkeit für die Fernziele der Versammlungsteilnehmer, insbesondere verstärkte Anstrengungen zum Klimaschutz u. ä., und ein möglichst großes Aufsehen

in der Öffentlichkeit hervorgerufen werden (vgl. BVerfG aaO Rn. 61; Fischer, aaO., Rn. 44, 46). Die solcherart gezielt und nicht nur als Folge einer Demonstration zwangsläufig-unbeabsichtigt betroffenen Dritte wurden so zu einem Objekt der Meinungsäußerung der Angeklagten und ihrer Mittäter instrumentalisiert.

Mittel der Angeklagten und ihrer Mittäter iSd. § 240 StGB waren hier die festgestellten Zwangseinwirkungen auf Dritte, die allein darauf abzielten, durch die Zwangseinwirkung gesteigerte öffentlich-mediale Aufmerksamkeit und Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erreichen.

Entscheidend zu berücksichtigen ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung vor allem das Gewicht des gewaltsamen Eingriffs in die Rechte Dritter, die von den Tätern zu Objekten ihrer Selbstdarstellung gemacht werden (Fischer aaO. Rn. 46).

Bei der vorzunehmenden Abwägung sind dabei vorliegend insbesondere die folgenden Umstände berücksichtigt worden:

- Dauer der Blockade: Die Blockade der in der Tasche festgesetzten Fahrzeugführenden dauerte rund eine Stunde und war damit von einer erheblichen Dauer. Die blockierten Verkehrsteilnehmenden mussten damit eine nicht nur in ihren Wirkungen erhebliche, sondern auch länger andauernde Freiheitseinschränkung mit der Folge erheblicher Zeitverzögerungen und Verspätungen hinnehmen.

- Vorherige Bekanntgabe der Blockade: Die betroffenen Verkehrsteilnehmenden hatten zudem keine Möglichkeit, sich vorher auf die Blockade einzustellen, weil diese weder zeitlich noch örtlich konkret angekündigt worden war.

- Umfang der Blockade, Ausweichmöglichkeiten: Auch war den Blockierten hier ein spontanes Ausweichen - wie oben dargestellt - nicht möglich. Die Blockade war für die in der beschriebenen Tasche befindlichen Verkehrsteilnehmer „total“.

- Sachbezug der Blockade: Andererseits besteht zwar ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen dem fortschreitenden Klimawandel und den Schadstoffemissionen von Fahrzeugen, die hier blockiert worden sind. Da aber auch ein BVG-Bus mitblockiert wurde, zeigt dies dass die Blockierenden die Verkehrsteilnehmenden, die behindert werden, ohne besondere Sinnhaftigkeit behindern.

Die bei der Abwägung zu berücksichtigenden, zunächst genannten drei Aspekte, die gerade auch in ihrer Zusammenschau zu der Feststellung eines erheblichen Eingriffs in die Rechte der betroffenen unbeteiligten Verkehrsteilnehmer führten, sorgten dafür, dass die zudem gezielt und

absichtsvoll und nicht nur als Nebenwirkung einer Demonstration blockierten Fahrzeugführer dem Willen der Versammlungsteilnehmer in besonders starkem Maße ausgeliefert waren. Andererseits ist ein Sachzusammenhang zwischen der Blockadeaktion und den konkret von ihr Betroffenen zwar vorhanden, konnte sich im Ergebnis angesichts der dargestellten Eingriffsstärke in die Rechte Dritter bei der Abwägung nicht entscheidend zugunsten der Angeklagten auswirken.

Die verfahrensgegenständliche Anwendung von Gewalt gegen die Verkehrsteilnehmer war daher zu dem angestrebten Zweck im Ergebnis der Abwägung als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

2. Darüber hinaus hat sich die Angeklagte des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Die Angeklagte hat dadurch, dass sie sich auf die Fahrbahn der auf die fünfspurige Fahrbahn im Kreuzungsbereich Hohenzollerndamm / Rudolstädter Str. im Zusammenhang mit einer Aktion der Gruppierung „letzte Generation“ auf die Fahrbahn im Kreuzungsbereich Hohenzollerndamm/Rudolstädter Straße/Seesener Str. mit Sekundenkleber festgeklebt hat, bewusst und gewollt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet, sie wurde von dem Polizeibeamten Seebe im Rahmen des polizeilichen Einsatzes von der Fahrbahn durch den Einsatz körperlicher Kraftentfaltung mittel Öl und Pinsel von der Fahrbahn wieder gelöst.

Zuvor hatten die eingetroffenen Einsatzkräfte der Berliner Polizei festgestellt, dass sich insgesamt 9 Personen im Rahmen einer Sitzblockade mit Transparenten zum Klimaprotest auf der Fahrbahn befanden, so dass der Polizeibeamte Kaiser, dies zutreffend als Versammlung ansah. Der Zeuge Kaiser erkannte eine Gefahrenlage durch das Anhalten des Fließverkehrs durch die Blockade und erteilte aus diesem Grund zunächst beschränkende Verfügungen für die Versammlung. Die Versammlungsteilnehmer wurden auf den angrenzenden Gehweg zur Fortsetzung ihrer Versammlung verwiesen. Weil keine Reaktion der Blockadeteilnehmer erfolgte, verfügte der Zeuge die Auflösung der Versammlung und die Versammlungsteilnehmer wurden unter Androhung unmittelbaren Zwangs aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen. Damit lag eine rechtmäßige Diensthandlung vor. Die Angeklagte kam der polizeilichen Aufforderung nicht nach und wurde sodann mit Öl und Pinsel von der Fahrbahn gelöst. Der anschließenden polizeilichen Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen, kam sie nicht nach, so dass sie mit körperlicher Gewalt (Handbeugehebel) von der Fahrbahn geführt werden musste.

Zwar hat sich die Angeklagte bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung auf der Fahrbahn festgeklebt, so dass die Aktion des Festklebens nicht zeitlich unmittelbar gegen die Vollstreckungsbeamten gerichtet war. Dass es der Angeklagten insbesondere auch um die Erschwerung der Vollstreckungshandlung ging, folgt für das Gericht aus der Tatsache, dass die

Angeklagte auch dann nicht von der Fahrbahn gehen wollte, als ein Vollstreckungsbeamter die Verklebung gelöst hatte. Daraus schließt das Gericht, dass sich die Angeklagte gezielt auf der Fahrbahn festgeklebt hatte, um ihre Entfernung von dort auch bei Beginn der Vollstreckungshandlung noch zu verhindern oder zu erschweren.

Mit ihrem Sitzenbleiben und der Weigerung freiwillig von der Fahrbahn zu gehen, hat sie nämlich auch deutlich gemacht, dass sie die von ihr nach dem Ankleben erwartete alsbaldige polizeiliche Räumung der Fahrbahn nicht nur unwesentlich erschweren wollte. Die Angeklagte rechnete auch damit, dass sie im Rahmen einer Blockade auf einer hochfrequentierten Straße von Polizeibeamten von der Fahrbahn gelöst wird, um die Behinderung des Fließverkehrs zu beenden, denn dies ist die übliche Vorgehensweise nach Blockaden durch die sog. „Letzte Generation“, so dass in der Gesamtschau das Gericht daraus schließt, dass sich die Angeklagte gezielt auf der Fahrbahn festgeklebt hatte, um ihre Entfernung von dort auch bei Beginn der Vollstreckungshandlung noch zu verhindern oder zu erschweren.

In dem Festkleben liegt Gewalt, im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB denn es ist in seiner physischen Wirkung dem Selbstanketten (vgl. dazu BverfGE 104, 92; OLG Stuttgart NStZ 2016, 353) vergleichbar. Hier wie dort liegt eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftentfaltung vor, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren (vgl. BGHSt 18, 133, 134; NStZ 2023, 108; 2013, 336). Mit dem Auftragen des Klebers und dem Aufpressen auf die Fahrbahn hat die Angeklagte ihrerseits aktiv Kraft entfaltet. Dass der Polizeibeamte Seebe das durch Festkleben entstandene physische Hindernis nicht durch Losreißen der festgeklebten Körperteile überwunden hat, sondern durch Geschicklichkeit - hier unter Verwendung von Speiseöl und Pinsel -, steht dem Merkmal der Gewalt nicht entgegen und nimmt dem Vollstreckungsbeamten nicht die körperliche Spürbarkeit (vgl. zu diesem Merkmal BGHSt 65, 36 m.w.N.) des Widerstands (a.A. LG Berlin, Beschluss vom 20. April 2023 - 503 Qs 2/23 -, juris). Hier war der minutenlange Ablösevorgang mit Kraftentfaltung - nämlich mit drückenden und schiebenden Bewegungen des Pinsel - verbunden.

V.

Die Strafrahmen der §§ 240 Abs. 1 und 113 Abs. 1 StGB sehen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor, § 52 Abs. 2 StGB.

Für die Angeklagte sprach, dass sie ihre Handlung eingeräumt hat. Für sie sprach auch ihre bisherige Unbestraftheit. Zu ihren Gunsten hat das Gericht berücksichtigt, dass sie ihre Motive freimütig geschildert hat, so dass das Gericht nachvollziehen konnte, dass die Angeklagte aus Sorge um die durch den Klimawandel verursachten erheblichen Schäden für die Umwelt, den Menschen und künftige Generationen gehandelt hat. Für die Angeklagte sprach zudem, dass sie

ansonsten ein friedliches Verhalten gezeigt hat und durch die Art des Widerstandes kein Polizeibeamter zu Schaden kam.

Gegen die Angeklagte sprachen vor allem die konkrete zeitliche Dauer der Nötigung mit ca. einer Stunde und das die Angeklagte zwei Straftatbestände verwirklicht hat.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von 60 Tagessätzen erkannt.

Die Tagessatzhöhe von 10,00 Euro hat das Gericht vorsichtig anhand des Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern der Angeklagten geschätzt und deswegen auch eine Zahlungserleichterung eingeräumt, §§ 40 Abs. 2, 42 StGB.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen des Verfahrens beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. S. [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.12.2023



[REDACTED]

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig